

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Erste Beigeordnete	Datum: 12.05.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.2	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der Fraktion Die Linke vom 10.02.2022 gem. § 2 der Geschäftsordnung des Rates hier: Katzenschutzverordnung		Datum: 19.05.2022
Vorlage-Nr: VO/0118/22			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	31.05.2022	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	21.06.2022	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Verwaltung der Stadt Wegberg zu beauftragen, „eine Katzenschutzverordnung mit Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht für alle Katzen zu erlassen und umzusetzen.“

I. Als Begründung für eine solche Verordnung führt die Fraktion an, dass hierdurch eine Minimierung von Tierleid und eine Entlastung von Tierschutzorganisationen herbeigeführt werden solle. Zahlreiche Einrichtungen müssten Aufnahmestopps verhängen, weil sie potentiell ausgelastet seien und über keine räumlichen Kapazitäten verfügten, um weitere freilebende Katzen unterzubringen. Die Population der heimatlosen Katzen steige unterdessen weiter täglich an. Domestizierte Tiere, wie Hauskatzen, seien für ein Leben in der Natur nicht gerüstet und stürben ohne menschliche Vorsorge frühzeitig und oft qualvoll.

Durch eine Kastrationspflicht könne die Situation verbessert werden, da eine Paarung somit ausgeschlossen sei, sodass es seltener zu unerwünschtem Nachwuchs komme. „Bleibt die Größe der bestehenden Streu der Katzenpopulation so stabil, können sich Tierschutzorganisationen, Katzenpflegestellen und andere Helfer besser um sie kümmern.“

II. Die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Katzenschutzverordnung durch die Stadt für das Stadtgebiet Wegberg liegen jedoch nicht vor.

1. Die Zuständigkeit der Stadt Wegberg für den Erlass einer solchen Katzenschutzverordnung ist nicht gegeben.

Gemäß § 13b Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) werden die Landesregierungen ermächtigt, solche Gebiete festzulegen, die dem Schutz **freilebender** Katzen dienen sollen. Hiervon hat das Land Nordrhein-Westfalen mit der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen (ZustVO Tierschutz NRW) Gebrauch gemacht. Nach § 5 ZustVO Tierschutz NRW liegt die Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen gemäß § 13b Satz 1 bis 4 TierSchG bei den Kreisordnungsbehörden.

2. Für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 27 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) fehlt es in Wegberg an den tatsächlichen Voraussetzungen.

Bei einer Katzenschutzverordnung auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes kann es nämlich nicht in erster Linie um den Schutz der **freilebenden** Katzen gehen, weil dieser Regelungsbedarf dem § 13b TierSchG vorrangig vorbehalten ist. Die Gefahrenlage müsste sich also aus anderem ergeben, zum Beispiel aus einer Gefahr für Vögel, Kleinsäuger oder Reptilien. Auch die Sicherheit des Straßenverkehrs wäre, wenn Katzen für den Straßenverkehr eine Gefahrenlage darstellten, ein Anlass, eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

Anlass für eine Verordnung auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes könnten auch **Freigängerkatzen** sein, wenn die Gefährdung *ihrer* Gesundheit maßgeblicher Grund für den Erlass wäre.

Der Stadt Wegberg ist aber keine nennenswerte Anzahl von problematischen Freigängerkatzen bekannt. Auch die Antragsteller haben erkennbar nicht Freigängerkatzen, sondern freilebende Katzen im Blick. Letztere sind es, die zu einer hohen Belastung der Tierschutzorganisationen führten. (Eine Kastrationspflicht soll ja gerade sicherstellen, dass sich die Population der freilebenden Katzen nicht vergrößert.)

Der Gesetzgeber hat das Problem der steigenden Populationen von freilebenden Katzen erkannt und genau dafür den § 13b TierSchG geschaffen. Die Verwaltung ist gerne bereit, den Antrag der Fraktion DIE LINKE an den zuständigen Kreis Heinsberg weiterzureichen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt den Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 10. Februar 2022 ab, die Verwaltung der Stadt Wegberg zu beauftragen, eine Katzenschutzverordnung mit Kennzeichnung-, Registrier- und Kastrationspflicht für alle Katzen zu erstellen und umzusetzen.

Anlagen:

- Antrag vom 10.02.2022
- Anlage zum Antrag vom 10.02.2022

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten
Gez. Weßelbaum Dez. II

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Karneth Erste Beigeordnete

Fraktion DIE LINKE.
im Rat der Stadt Wegberg
Bahnhofstraße 30-32
41844 Wegberg

Bürgermeister
Michael Stock
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

DIE LINKE.

Fraktion im Rat der Stadt Wegberg

Wegberg, den 10. Februar 2022

Katzenschutzverordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg beantragen wir, die Verwaltung zu beauftragen,

eine Katzenschutzverordnung mit Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht für alle Katzen zu erstellen und umzusetzen.

Begründung: Minimierung von Tierleid, Entlastung von Tierschutzorganisationen

Die Tierschutzorganisation PETA beklagt seit Langem, dass im Frühjahr und in den Sommermonaten viele deutsche Tierheime und Katzenschutzvereine hoffnungslos überfüllt sind. Zahlreiche Einrichtungen müssen Aufnahmestopps verhängen, weil sie personell ausgelastet sind und über keine räumlichen Kapazitäten verfügen, um weitere Tiere unterzubringen. Die Population der heimatlosen Katzen steigt unterdessen täglich weiter an. Schätzungsweise zwei Millionen Katzen streifen durch Deutschlands Parks, Parkhäuser, Hinterhöfe und Gartenanlagen – doch die domestizierten Tiere sind für ein Leben in der Natur nicht gerüstet und sterben ohne menschliche Fürsorge frühzeitig und oftmals qualvoll. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Katzen verstärkten Schutz durch Menschen benötigen und auch Katzenhalter in die Verantwortung genommen werden müssen.

PETA akzentuiert, dass eine einzige unkastrierte Streunerkatze in nur sieben Jahren rein rechnerisch um die 370.000 Nachkommen zeugen kann. Verwilderte, frei lebende Katzen sind aufgrund ihrer schweren Lebensbedingungen anfälliger für Krankheiten. Und da sie in der Regel nicht geimpft sind, können sich Katzensuche, Katzenschnupfen etc. ungehindert verbreiten. Dies führt zu unendlichen Qualen für die infizierten Katzen, die ohne Behandlung oft elendig zugrunde gehen, und die Krankheiten überdies weiter verbreiten, wodurch auch Freigängerkatzen mit festem Zuhause gefährdet sind.

Eine Kastrationspflicht für alle freilaufenden Hauskatzen könnte die Situation verbessern – sowohl für Freigänger mit festem Wohnsitz als auch für Streuner. Denn sind alle Katzen, die ein Zuhause haben, kastriert, können sie sich bei ihren Ausflügen nicht mit Streunerkatzen oder anderen freilaufenden Katzen paaren, sodass es seltener zu unerwünschtem Nachwuchs kommt. Bleibt die Größe der bestehenden Streunerkatzenpopulation so stabil, können sich Tierschutzorganisationen, Katzenpflegestellen und andere Helfer besser um sie kümmern.

In Regionen, in denen zu viele streunende Katzen herumlaufen, können Länder und Kommunen eine Kastrationspflicht einführen. Ungesicherter Freigang für fortpflanzungsträchtige Katzen kann von den jeweiligen Behörden eingeschränkt und/oder verboten werden. Dass die Notwendigkeit hierfür in Wegberg offenkundig gegeben ist, belegt ein Schreiben des Tierrefugiums in Rath-Anhoven. Auf der Internetseite heißt es dort: „Südländische Verhältnisse mittlerweile auch bei uns!“ Und weiter: „Wir können gar nicht genug Helfer sein, die sich um die Betreuung und Kastration der verwilderten Hauskatzen kümmern.“ Weitere Argumente für eine Kastrationspflicht werden aufgeführt: <https://tier-refugium.de/kastrationen/streunerkatzen>".

Der Deutsche Tierschutzverband hat auf seiner Internetseite aufgelistet, welche Gemeinden bereits eine Katzenschutzverordnung mit Kastrationspflicht eingeführt haben. Im Januar 2022 waren das bereits über 1000 Städte und Gemeinden in Deutschland, u.a. Aldenhoven, Datteln, Jüchen, Niederkrüchten, Willich und Würselen.

Im Anhang befindet sich ein Entwurf für den Erlass einer Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Tobias Becker', with a stylized flourish at the end.

Tobias Becker
Fraktionsvorsitzender

**Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen
in der Stadt / Gemeinde XXXX**

„- Katzenschutzverordnung –“

ENTWURF

Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin / der Magistrat / der Gemeindevorstand wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung / die Gemeindevertretung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 10; 2015 - 30. April 2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) – geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) den Erlass folgender „Katzenschutzverordnung“:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) *Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.*

§ 2

Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Amt „.....“ auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

§ 3 Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) gegen § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 2 Absatz 1 die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01. ... in Kraft.“

Begriffsbestimmungen:

Katze(n) im Sinne der Verordnung ist die Tierart Katze (*Felis silvestris catus*), sie betrifft männliche und weibliche Tiere.

Hilfe bei der Kontrolle:

Die praktizierenden Tierärzte, das örtliche Tierheim und die örtlichen (gemeinnützigen) Tierschutzvereine sollen die Tierhalter/innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Kastrations- und Registrierpflichten hinweisen und können dem Amt „Sicherheit und Ordnung“ ihnen bekannte Fälle melden, in denen Tierhalter/innen den Pflichten nicht nachkommen.

Begründung:

Zweck dieser Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen sie in hoher Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten, mangelnder bzw. fehlender Versorgung und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. „Schutz“ im Sinne von § 13 b Satz 1 Tierschutzgesetz bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit dieser Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen getroffen werden dürfen.

Grund und Anlass für die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage nach § 13 b Tierschutzgesetz waren die Berichte aus zahlreichen Städten und Gemeinden über eine starke Zunahme von Kolonien verwilderter Hauskatzen. Die Stadt / Gemeinde xxx ist von Populationen freilebender bzw. herrenloser Katzen in besonderem Maße betroffen; der Bestand ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Bei diesen Tieren handelt es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen, die bei einem dauerhaften Leben außerhalb der menschlichen Obhut über

kurz oder lang Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erfahren. Die hohe Vermehrungsrate führt dazu, dass viele freilebende Katzen schon kurz nach der Geburt ein Leben unter schlechten, tierschutzwidrigen Bedingungen führen müssen. Da die freilebende Katzenpopulation auf sich allein gestellt ist und keinerlei Gesundheitsvorsorge – so z. B. Impfungen und Entwurmungen – gegeben ist, verbreiten sich Krankheiten wie Katzenschnupfen, Katzenscheuche, Leukose, FIP oder FIV sehr schnell zwischen den Tieren. Zahlreiche Katzen verenden bereits als Jungtiere qualvoll, da sie entweder von Geburt an mit Krankheitserregern der Elterntiere infiziert oder nachfolgend von Krankheiten der streunenden Katzenpopulation befallen werden. Tiere, die angefahren werden oder sich anderweitig Verletzungen zuziehen, müssen ebenfalls häufig qualvoll verenden oder ein weiteres Leben unter erheblichen Schmerzen und Leiden erdulden, da aufgrund der fehlenden menschlichen Obhut keinerlei tierärztliche Versorgung sichergestellt ist. Auch die amtliche Begründung zu § 13 b Tierschutzgesetz führt hinsichtlich der freilebenden Katzenpopulationen aus, dass Krankheiten oder Verletzungen und Traumata signifikant häufiger auftreten und zu erheblichen Schmerzen und Leiden führen; das Ausmaß nimmt mit steigender Populationsdichte zu.

In den vergangenen xxx Jahren ist die Zahl an verwilderten, herrenlosen Hauskatzen im Stadt / Gemeindegebiet xxxx drastisch angestiegen. Im Stadt- /Gemeindegebiet xxxx muss schätzungsweise von bis verwilderten Hauskatzen ausgegangen werden. Die ständige Zunahme dieser streunenden Katzen verschärft das Elend unter den Tieren von Jahr zu Jahr und kommt einem Teufelskreislauf gleich, da der Infektionsdruck parallel ansteigt.

Die Entstehung sowie die weitere Zunahme dieser Katzenpopulation gehen überwiegend auf unkastrierte Katzen von Haltern zurück, die ihren Tieren Freigang gewähren. Zahlen des Tierheimes / der Tierschutzvereine xxx belegen, dass der Anteil der unkastrierten Katzen bei Fundtieren, sichergestellten Tieren oder Abgabeterminen sich gravierend erhöht hat.

- *Hier Zahlen einfügen*

Parallel dazu ist zu beobachten (evtl. Befunderfassungen des Tierheimes einfügen), dass sich die aufgefundenen und ins Tierheim gebrachten Katzen im Laufe der letzten Jahre in einem immer desolateren Gesundheitszustand befinden.

Katzen sind bereits im Alter von 4 bis 6 Monaten geschlechtsreif und können zweimal pro Jahr Nachwuchs bekommen, wobei pro Wurf mit bis zu 7 Welpen gerechnet werden muss. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist die Kastration ab dem Ende des 3. Lebensmonats möglich. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei wildlebenden Katzen nicht auf natürliche Weise. Unkastrierte, in menschlicher Obhut gehaltene Katzen nehmen beim Freigang unweigerlich Kontakt mit wildlebenden Katzenpopulationen auf, so dass sie kontinuierlich zum Vermehrungsgeschehen beitragen.

Es ist unstrittig, dass mit Anstieg der Populationsdichte auch der Infektionsdruck und somit die Zahl erkrankter Tiere ansteigt. Der Infektionsgefahr sind aufgrund bestehender bestehender Kontakte zum wildlebenden Bestand letztendlich auch die Freigängerkatzen ausgesetzt.

Je höher die Populationsdichte, desto knapper wird das Nahrungsangebot für das Einzeltier in der wild lebenden Katzenpopulation und desto größer wird der soziale Stress. Beides begünstigt die Krankheitsanfälligkeit.

In der Stadt / Gemeinde xxx bestehen zahlreiche Schwerpunktgebiete mit Populationen freilebender Katzen. Diese Gebiete fließen jedoch ineinander über, sodass keine scharfe Trennung zwischen diesen Bereichen erfolgen kann. Daher ist das gesamte Gebiet der Stadt / Gemeinde xxx als Schutzgebiet für freilebende Katzen festzulegen; die getroffenen Maßnahmen – so die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierverpflichtung hinsichtlich Freigängerkatzen – beziehen sich also auf alle Katzenhalter im Stadt- / Gemeindegebiet.

(Die Grenzgebiete zwischen der Stadt xxxx und den umliegenden Kommunen stellen keine Bereiche dar, in denen mit hoher Besatzdichte an wild oder in menschlicher Obhut gehaltenen Katzen gerechnet werden muss, so dass kein unmittelbares „Überlaufen“ oder Zu-/ bzw. Abwanderungen von Katzen gegeben ist. Die getroffenen Maßnahmen zur Verminderung der Anzahl freilebender Katzen laufen somit nicht ins Leere.)

Die engagierten Maßnahmen von Tierschutzvereinigungen zum Schutz freilebender Katzen, insbesondere das Einfangen, die Kastration und die Versorgung erkrankter Tiere, konnten trotz intensiver Bemühungen dem ständigen Zuwachs und dem sich verschlechternden Gesundheitszustand der im Stadt- / Gemeindegebiet lebenden Katzen nur hinterherhinken: Solange Katzenhalter ihre Tiere unkastriert ins Freie lassen, wird weder die hohe Vermehrungsrate gestoppt noch das daraus resultierende Tierleid minimiert werden können.

Trotz dieser Maßnahmen registrieren die lokal tätigen Tierschutzvereine nicht nur einen steten Anstieg an freilebenden, zu versorgenden Katzen, sondern gleichzeitig auch einen überproportionalen Anstieg erkrankter Tiere in dieser Population.

Belegez.B. Zahlen zu FIV, FIP, Parvovirose, Katzenschnupfen etc.

Der Erfolg von Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen ist nicht gegeben, solange aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere die Fortpflanzungskette aufrechterhalten.

Es hat sich gezeigt, dass die bisher durchgeführten Kastrationen herrenloser freilebender Katzen durch die Tierschutzvereine für sich allein gesehen nicht effizient und nachhaltig sind, um eine Stabilisierung der Population hinsichtlich Anzahl und Gesundheitszustand zu erreichen.

Durch das Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für unkontrolliert freilaufende, in Obhut des Menschen gehaltene Katzen, kann der vorliegende Kreislauf wirkungsvoll unterbrochen werden.

Sofern in Gesprächen mit den Tierschutzverbänden Hilfestellungen signalisiert wurden:

Die lokalen Tierschutzverbände haben signalisiert bzw. zugesagt, parallel zu den in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen Kastrationen bei wild lebenden Katzenpopulationen durchzuführen, um ein gewisses internes Vermehrungsgeschehen in den bereits bestehenden Beständen an herrenlos lebenden Katzen zu unterbinden.

Soweit Hauskatzen als reine Wohnungskatzen gehalten werden, also so, dass sie nicht ins Freie gelangen können bzw. Freilauf in gesicherten Bereich erhalten (z.B. katzensicherer Garten, Balkon), bedarf es keiner Kastration. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrund-

satzes richtet sich das Gebot, die Katze kastrieren, kennzeichnen sowie registrieren zu lassen, somit nur an einen Teil der Katzenhalter.

Aus den genannten fachlichen Gründen besteht – auch angesichts der in den letzten Jahren deutlich verschlimmerten Sachlage – dringender Handlungsbedarf. Durch verhältnismäßige Maßnahmen, nämlich der Einführung einer kommunalen Verordnung zur

- **Kastrations-**
- **Kennzeichnungs- und**
- **Registrierungsverpflichtung** (Registrierung ist kostenlos möglich)

von Katzenhaltern, die ihren Tieren unkontrollierten Zugang zum Freien gewähren, kann das Problem des Katzenelends wirkungsvoll gelöst werden. Dies zeigt sich auch an den Erfolgen zahlreicher anderer Städte, die Kastrationsregelungen bereits erlassen haben.